



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-44203/25-Jo

Gemeinde Behamberg
Behamberg 30
4441 Penz

Bearbeiter/-in: Mag. Bojana Jovic
Tel: (+43 732) 77 20-13429
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 13.07.2026

**Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Wels;
Behandlungsanlage zum Sortieren von Abfällen
samt Lagerflächen sowohl für nicht gefährliche als auch für gefährliche Abfälle
in „Steyr, Messererstraße 2“
auf Gst.-Nr. 14/2 und 14/4 je KG Hinterberg;
abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH beantragte mit Schreiben vom 10.02.2026, im Namen und im Auftrag der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf den Gst.-Nr. 14/2 und 14/4, je KG Hinterberg.

Bei der Anlage sollen sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle (zwischen)gelagert und behandelt werden. Die Gesamtumschlagsmenge im Jahr liegt dabei bei 20.000 Tonnen.

In Erledigung dieses Antrages wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 AWG 2002 in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wir laden Sie ein als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Messererstraße 2, 4400 Steyr	
Datum: Donnerstag, 30.07.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Gewerbetchnik
- Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit
- Abfalltechnik
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Grundwasserschutz
- Brandschutz
- Umweltmedizin

Sie können in nachstehende digitale Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

„Einreichunterlagen für das Ansuchen um abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für eine Abfallbehandlungsanlage in der Messererstraße 2, 4400 Steyr, vom Dezember 2025 samt Ergänzung Juni 2026“, erstellt von der FHCE – Ziviltechniker GmbH	
Ort der Einsichtnahme:	Datum, Zeit:
• Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr • Gemeinde Behamberg, Behamberg 30, 4441 Penz • Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	• Vom 14.07.2026 bis 28.07.2026 Während der Amtszeiten (Tel.: +43 7252 575) • Vom 14.07.2026 bis 28.07.2026 Während der Amtszeiten (Tel.: +43 7252 31000) • Vom 14.07.2026 bis 28.07.2026 Während der Amtszeiten (Tel.: 0732 7720 13429)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde Behamberg sowie des Magistrats der Stadt Steyr und
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
i.V.m. §§ 37 Abs. 1, 38, 41 bis 43 und 45 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002),
BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Bojana Jovic

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.